

Die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport,  
Bahnhofsplatz 29, 28195 Bremen

Landesteilhabebeirat  
Geschäftsstelle  
Teerhof 59  
28199 Bremen

Auskunft erteilt  
Herr Felix Priesmeier  
Zimmer 15, 7. Etage  
Tel. (0421) 361 6842

E-Mail  
felix.priesmeier@Soziales.Bremen.de

Datum und Zeichen  
Ihres Schreibens

Mein Zeichen  
(bitte bei Antwort angeben)  
400-30-8

Bremen, 25.05.20

## **Beschluss des Landesteilhabebeirates und des Inklusionsbeirates Bremerhaven zur medizinischen Versorgung – Assistenz im Krankenhaus**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Ihrem Beschluss sprechen Sie ein wichtiges Thema an, das die Betroffenen bei einem Aufenthalt im Krankenhaus stark belasten kann. Ihr Beschluss vom 5.12.2019 umfasst zwei inhaltliche Punkte. Sie fordern erstens die Sicherstellung von Assistenzen im Krankenhaus. Entweder durch eine Finanzierung auf Grundlage des SGB IX oder durch Mittel der Krankenhäuser auf Grundlage der Konzepte zur Versorgung von Menschen mit Behinderung. Zum anderen fordern Sie die Schaffung von Barrierefreiheit in allen Arztpraxen. Dieses Schreiben bezieht sich auf den ersten Aspekt, die Assistenz in Krankenhäusern.

Derzeit stellt sich die Situation so dar, dass lediglich Assistenznehmer\*innen, die ihre Assistenz über das Arbeitgebermodell sicherstellen, ihre Assistenzleistung während eines Krankenhausaufenthaltes bzw. einer Rehabilitationsmaßnahme weiter erhalten. Dieses hängt damit zusammen, dass die Assistenznehmer\*innen ihren Beschäftigten nicht während eines vorübergehenden Krankenhausaufenthaltes kündigen können – die Bezahlung läuft also weiter. Die Anzahl der Assistenznehmer\*innen mit Arbeitgebermodell ist sehr klein (im Bundesgebiet etwa 500).

Anders stellt es sich bei der weitaus größeren Gruppe der Assistenznehmer\*innen mit trägergesteuerten Assistenzleistungen über einen Leistungsanbieter / einen Pflegedienst dar. Es wird nur die tatsächlich erbrachte Leistung finanziert. In den Besonderen Wohnformen sowie den ambulanten Wohnangeboten der Behindertenhilfe ist eine generelle Begleitung der Assistenzkräfte während eines Krankenhausaufenthaltes aus der SGB IX-Leistung generell nicht vorgesehen. Bei Bedarf erfolgt die Begleitung punktuell durch Angehörige oder Assistenzkräfte, wobei die Finanzierung in den Einzelfällen unklar ist.

Meine Behörde (SJIS) vertritt die Auffassung, dass die Finanzierung der Assistenzleistungen während eines Krankenhausaufenthaltes aus dem Krankenhaus aus SGB V-Leistungen erfolgt – unab-



hängig davon, wer im Einzelfall die Assistenz leistet (Pflegepersonal aus dem Krankenhaus, Unterstützungsbegleitung aus der Besonderen Wohnform, Angehörige...). Diese Auffassung teilen die Leistungserbringer der Behindertenhilfe.

Aus der Sicht der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz (SGFV) sollte die Möglichkeit einer Verortung im SGB V in den anstehenden vorbereitenden Konferenzen zur Gesundheitsministerkonferenz erörtert werden. Die geplanten Sitzungen im Frühjahr 2020 sind allerdings abgesagt worden, ein abschließendes Votum steht daher noch aus.

Einige Leistungserbringer in der Behindertenhilfe haben Vereinbarungen mit Krankenhäusern zu Assistenzleistungen getroffen. In den Fällen werden Assistenzleistungen aus den Wohneinrichtungen organisiert, aber vom Krankenhaus finanziert – und nicht aus der Eingliederungshilfe.

Hier einen bundesweiten Vorstoß voranzutreiben, dass Assistenzkräfte im Krankenhaus oder in der Rehabilitationsmaßnahme, die die Unterstützungsbedarfe der Leistungsberechtigten kennen, tätig werden, befürwortet meine Behörde. Wichtig ist die Klärung der Finanzierung, ob es sich um eine SGB V Leistung oder um eine SGB IX bzw. SGB XII Leistung handelt. Parallel ist die Schulung des Pflegepersonals in den Krankenhäusern auszubauen, damit sie den Umgang mit geistig behinderten, demenziell erkrankten, suchtkranken und/oder psychisch erkrankten Menschen besser kennenlernen.

Eine Arbeitsgruppe unter der Federführung meines Hauses, die aus Vertretungen der SGFV, des Magistrats Bremerhaven, von Leistungserbringern der Behindertenhilfe sowie ein Pflegedienstleister aus einer Klinik bestand, hat ermittelt, welche Leistungen behinderte Leistungsberechtigte bei der Aufnahme ins Krankenhaus, während eines Krankenhausaufenthaltes sowie im Entlassungsmanagement benötigen, erarbeitet. Das Ergebnis ist der SGFV übermittelt worden mit der Bitte dafür Sorge zu tragen, dass die Belange der behinderten Menschen in die Konzepte der Krankenhäuser des Landes Bremen einfließen.

Das Forum der behinderten Juristinnen und Juristen hat sich im Rahmen der Verwirklichung der Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen ebenfalls mit dem Thema beschäftigt und fordert die Streichung der §§ 63 b Absatz 3 sowie Absatz 4 Satz 1 SGB XII. Gleichzeitig sollte ihrer Auffassung nach der § 11 Absatz 3 SGB V geändert werden. Diesem Vorschlag folgend würde die Leistung der Assistenz während eines Krankenhausaufenthaltes dem SGB XII bzw. SGB IX zugeordnet.

Eine einheitliche Regelung auf Bundesebene zu finden, wird vom Senat gefordert und nach Möglichkeit aus meinem Haus unterstützt. Ich hoffe darauf, dass trotz der abgesagten Termine in diesem Frühjahr und der schwierigen Situation bald eine Lösung gefunden werden kann.

Mit freundlichen Grüßen

Anja Stahmann  
Senatorin